

Plagiatsvorwürfe gegen eine Professorin

Sie soll Studenten, Kollegen und Prüfer vorsätzlich getäuscht haben

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über Plagiatsvorwürfe gegen eine Fachhochschul-Professorin, die mit einem Foto präsentiert wird. Der Name wird abgekürzt genannt. Die Universität, an der sie promoviert worden war, habe ihr den Dokortitel entzogen. Der exakte Titel der Doktorarbeit ist zitiert. Die Zeitung schreibt, in der rechtlichen Auseinandersetzung über diesen Vorgang habe das Verwaltungsgericht die Aberkennung für rechtens erklärt. Die Professorin habe Berufung eingelegt. Die Fachhochschule, Arbeitgeber der Frau, prüfe weitere Schritte. Ein Leser der Zeitung mahnt die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Professorin an. Die Frau sei aufgrund der Angaben im Text und des Titels ihrer Doktorarbeit identifizierbar. Für die Redaktion nimmt die stellvertretende Leiterin der Stadtreaktion Stellung. Sie weist den Vorwurf zurück, die Redaktion habe die Persönlichkeitsrechte der Professorin verletzt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung habe festgestanden, dass es sich nicht nur um einen Verdacht, sondern um eine schwerwiegende Verfehlung der Professorin handele. Sie habe die universitäre Öffentlichkeit, Studenten, Kollegen und Prüfer vorsätzlich getäuscht. (2011)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vertreten die Auffassung, die Professorin sei aufgrund der Details im Bericht und des Fotos identifizierbar. Sie halten dies jedoch für zulässig. Im konkreten Fall überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Hochschullehrerin. Der Vorwurf, ein Plagiat erstellt zu haben, wiegt insbesondere deshalb schwer, weil der Titel Professor (FH) durch die Anstellung bei einer Fachhochschule und damit durch die universitäre Öffentlichkeit verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist oft jedoch eine Doktorarbeit, die in diesem Fall als Plagiat eingestuft wird. Mit ihrem Verhalten berührt die Frau öffentliche Interessen. Es ist Aufgabe der Presse, derartige Missstände und Verfehlungen aufzuarbeiten. Die Bedeutung des Vorgangs lässt die Persönlichkeitsrechte der Hochschullehrerin hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. (0255/11/2)

Aktenzeichen:0255/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet